

vom 20. November 1940 sind ein typisches Beispiel dafür, daß die Verfahrens- und kostenrechtlichen Bestimmungen keine rein technischen, klassenneutralen Vorschriften sind, deren Inhalt sich nicht verändert, sondern daß auch sie Teile des einheitlichen Rechts darstellen und infolgedessen wie das materielle Recht gegenüber der Basis wichtige Überbaufunktionen zu erfüllen haben. Das kapitalistische Prozeß- und Kostenrecht wurde im Interesse der Bourgeoisie geschaffen und angewendet und trug zum Schutz und zur Festigung der bestehenden ökonomischen Verhältnisse bei. Die Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts zu § 123 ZPO und § 79 Ziff. 1 GKG war insofern einzig und allein Ausdruck des Schutzes der Interessen der Besitzenden. Denn: Wer sollte schon vor wirtschaftlichen Schäden infolge eines aussichtslosen Rückgriffs gegen die von den Kosten einstweilen befreite Partei geschützt werden? Nicht der ohnehin durch die Ausbeutung mittellose Arbeiter, der nichts zu verlieren hatte, sondern der an solchen Prozessen beteiligte Kapitalist! Es sollte in seinem Interesse auf jeden Fall verhindert werden, daß er, falls er in der nächsten Instanz obsiegt, mit den erstinstanzlichen Kosten belastet bleibt. Ferner beweist diese Rechtsprechung und der später neu gefaßte § 9 der Kostenverfügung, mit welchen rigorosen Mitteln die Bourgeoisie im Stadium des Imperialismus die von ihr selbst geschaffenen Gesetze im eigenen Interesse im Wege der Auslegung aushöhlt.

Für uns ist weder die Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts noch der darauf beruhende § 9 der Kostenverfügung vom 20. November 1940 maßgebend. Wir müssen vielmehr überprüfen, ob der dieser Vorschrift zugrunde liegende Gedanke über die Auslegung der §§ 123 ZPO und 79 Ziff. 1 GKG mit den Interessen unseres Staates in Einklang steht und ob die Auffassung, die Gerichtskosten seien nach Verurteilung ohne Rücksicht auf die Rechtskraft des Urteils beizutreiben, schädliche Folgen für unsere Bürger hat.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß die Auffassung, für die Beitreibung der erstinstanzlichen Kosten vom Gegner der von den Kosten einstweilen befreiten Partei brauche die Rechtskraft der Entscheidung nicht erst abgewartet zu werden, die Interessen unserer Bürger verletzt.

Man darf nicht übersehen, daß die Beitreibung der Gerichtskosten ganz erheblich verzögert werden würde, wenn die Verwaltungsbuchhaltungen die Rechtskraft der Entscheidungen abwarten müßten. Die Gerichtskosten fließen aber in unseren Staatshaushalt, der die Aufgabe hat, die finanziellen Mittel so zu lenken, daß die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben finanziert werden. Die Gerichtskosten tragen also in kleinem Maße dazu bei, die Maßnahmen zur Erweiterung der Produktion und damit zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebenslage der Werktätigen zu finanzieren. Es ist deshalb die Pflicht der Verwaltungsbuchhaltungen, auf die rechtzeitige Erfüllung des Einnahmesolls streng zu achten.

Kostenrechtlich kann für den Gegner der einstweilen von den Kosten befreiten Partei kaum ein Nachteil oder Schaden entstehen. Legt er gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein und gewinnt er den Prozeß in zweiter Instanz, so ist er für die Durchführung des Berufungsverfahrens vorschußpflichtig (§ 77 Abs. 1 GKG) und haftet im übrigen für die gesamten Kosten der zweiten Instanz als Zweitschuldner (§ 82 Abs. 2 GKG). Die Vorschrift, daß der Zweitschuldner erst nach erfolgloser Inanspruchnahme des Erstschuldners zur Begleichung der Gerichtskosten herangezogen werden soll, läßt seine Kostenverpflichtung unberührt und bedeutet keine Beeinträchtigung der Gesamthaft. Da dem Gegner kein Schaden entsteht, bestehen keine Bedenken, wenn die Verwaltungsbuchhaltung in diesen Fällen die vom Gegner für die erste Instanz beglichene Kosten und den Vorschuß für die zweite Instanz zusammenrechnet, diese Summe den gesamten Kosten zweiter Instanz, für die der Gegner als Antragsteller haftet, gegenüberstellt und den evtl. sich ergebenden Überschub zurückerstattet. Im übrigen bleibt der Kostenerstattungsanspruch bestehen. Es kann auch in unserer Gesellschaftsordnung grundsätzlich nicht die Rede davon sein, daß dieser Erstattungsanspruch wert-

los sei und der Gegner im Ergebnis doch für immer mit den erstinstanzlichen Kosten belastet bleibe. In unserem Staat der Arbeiter und Bauern ist jedem Bürger ein seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz gewährleistet, und es stehen ihm alle Möglichkeiten offen, sich weiter zu qualifizieren. Unter den Bedingungen einer wirtschaftlich gesicherten Existenz kann also nicht davon gesprochen werden, daß der Kostenerstattungsanspruch für immer wertlos sei. Schwierigkeiten treten für den Gegner nur in den seltensten Fällen ein.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen in der zweiten Instanz gar keine Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils erfolgt.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der Auffassung, daß die Beitreibung der erstinstanzlichen Kosten vom Gegner ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der Entscheidung durchgeführt werden kann, der Vorzug zu geben. Für die Anwendung des auf der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts beruhenden § 9 der Kostenverfügung vom 20. November 1940 ist damit kein Raum mehr.

Dr. WOLFGANG KOCH,

Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Für brieflose Grundpfandrechte im Grundbuchverkehr

Durch § 1116 BGB ist vorgeschrieben, daß über die Hypothek ein Hypothekenbrief erteilt wird. In zahlreichen Fällen beachten die Beteiligten dabei nicht den Abs. 2 des § 1116 BGB, nach dem die Erteilung des Briefes ausgeschlossen werden kann, so daß in jedem Falle, selbst bei den geringsten Werten, ein Hypothekenbrief über die im Grundbuch einzutragende Hypothek erteilt werden muß. Das gleiche gilt auch für die Erteilung von Teilhypothekenbriefen, besonders im Wege der Erbteilung, und für die Grundschuldbriefe.

Die Ausfertigung der Hypotheken-, Teilhypotheken- und Grundschuldbriefe, die nach §§ 56, 57, 61 GBO an eine zwingende Form gebunden sind, erfordert erhebliche Schreiarbeit mit großem Zeitaufwand, die in keinem Verhältnis zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung steht. Bekanntlich hatten die Hypotheken- und Grundschuldbriefe rein wirtschaftliche Bedeutung, für die in der heutigen Zeit kaum noch Raum besteht. Die früher übliche kurzfristige Beleihung von Briefgrundpfandrechten im privaten Wirtschaftsverkehr durch die Kreditinstitute besteht nicht mehr, da private Kreditinstitute, die diese Beleihungen durchführten, in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr vorhanden sind. Damit ist der Hauptgrund für die Erteilung von Briefen für Grundpfandrechte weggefallen.

Durch den Ausschluß der Briefbildung aber wird eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und eine Senkung der Selbstkosten erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die Briefe gemäß §§ 26, 65 KostO von Werten bis zu 1000 DM als Gebühren 2 DM und von Werten bis zu 2000 DM nur 3 DM einschließlich der den Betrag übersteigenden Auslagen zu erheben sind. Die Ausfertigungsgebühr deckt also bei weitem nicht die tatsächlichen Aufwendungen.

Eine weitere Vereinfachung der Verwaltungsarbeit würde dadurch eintreten, daß bei einzutragenden Veränderungen die bei Briefgrundpfandrechten erforderliche Vorlegung der Briefe zum Zwecke der Berichtigung und die damit verbundene Schreiarbeit wegfällt. Nicht selten sind auch die Fälle, daß Hypothekenbriefe in Verlust geraten und dadurch ein gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der Briefe erforderlich wird, das wieder mit erheblicher Verwaltungsarbeit und bedeutendem Kostenaufwand verbunden ist.

In unserem Staat werden die meisten Grundpfandrechte zugunsten staatlicher Kreditinstitute bestellt, die bereits zum überwiegenden Teil davon absehen, sich einen Brief erteilen zu lassen. Anders ist es jedoch im privaten Hypothekenverkehr, wo nur die Möglichkeit bleibt, daß Grundbuchbearbeiter und Notare bei